Förderverein: Naherholungsgebiet Schiffsanleger Petershagen e.V.

Stadt Petershagen

Benutzungsordnung

für das Naherholungsgebiet Schiffsanleger Petershagen

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene im Naherholungsgebiet „Schiffsanleger Petershagen" (nachfolgend Anlage genannt). Sie regelt die Benutzung durch Vereinsmitglieder sowie durch Besucher der Anlage (nachfolgend Nutzer genannt).

2. Die Anlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Heisterholz und Umgebung". Die Bestimmungen der Verordnung sind einzuhalten und in der ***Anlage 1*** beigefügt. Im Rahmen dieser Benutzungsordnung sind weitergehende Erläuterungen aufgeführt.

3. Die Anlage umfasst den im Plan (***Anlage 2***) dargestellten Bereich mit Naherholungs-, Stell-, Verkehrs- und Parkflächen.

   Die Nutzung der Stell- und Parkflächen für motorisierte Fahrzeuge ist verpflichtend.

4. Der Aufenthalt auf den angrenzenden privaten Flächen ist nicht gestattet. Die Benutzungsordnung und der dazu gehörige Stellplatzplan mit Ausweisung der Park- und Abstellflächen sind im Internet veröffentlicht und hängen zu jedermanns Einsicht im Informationskasten auf der Anlage aus.

5. Mit dem Betreten der Anlage erkennt der Nutzer die Bestimmungen der Benutzungsordnung an. Die Benutzungsordnung ist gleichermaßen für alle Personen verbindlich gültig, die sich auf dem Gelände der Anlage aufhalten.

§ 2 – Benutzung, Entgelt, Aufsicht

1. Die Anlage liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die Anlage dient der Naherholung und Freizeitgestaltung. Nutzer der Anlage können hier Entspannung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt somit im eigenen Interesse.

2. Das Betreten sowie die Nutzung gemäß dieser Benutzungsordnung ist jedermann in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres gestattet, sofern nicht ordnungsrechtliche Gründe entgegenstehen oder die Aufnahmekapazität der Anlage erschöpft ist. Dies gilt auch für Inhaber von Dauerkarten.

Außerhalb der Saison ist die Anlage vollständig zu räumen. Innerhalb der Saison gilt die Räum- und Sicherungspflicht bei Hochwasser auf Anweisung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Minden bzw. des Fördervereins Naherholungsgebiet Schiffsanleger Petershagen e. V.

3. Die Anlage ist in der Regel in den Sommermonaten täglich geöffnet. Beginn der Nachtruhe ist um 22 Uhr.

4. Die Nutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind unaufgefordert beim Platzwart zu entrichten. Der nach dem Bezahlen ausgehändigte Beleg ist gut sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

5. Die Höhe der Gebühren ist der ***Anlage 3*** oder dem Aushang vor Ort zu entnehmen. Des Weiteren können sie beim Platzwart erfragt werden. Die Gebühren werden durch den Förderverein Naherholungsgebiet Schiffsanleger Petershagen e. V. kalkuliert und festgelegt.

6. Die Grünflächen sind unterteilt in Wohnmobilstellplätze, Rastplätze, Erholungs- sowie Spiel- und Sportflächen. Eine sportliche Nutzung hat im dafür üblichen Rahmen zu erfolgen, sprich so, dass weitere Nutzer nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

7. Ein Teil der Anlage wurde seitens des Kreises Minden-Lübbecke als Wohnmobilstellplatz mit Übernachtungsmöglichkeit genehmigt (Stellplätze siehe Anlage 2, Gebühren siehe Anlage 3).

   Nicht gestattet sind

   - das Aufstellen von Wohnwagen, Caravans („Ferienhäuser auf Rädern" ohne eigenen Motor)
   - Personenkraftwagen mit Wohnwagen
   - das Aufstellen von Zelten.

   Eine Ver- und Entsorgung (Wasser/Abwasser) ist auf der Anlage nicht möglich. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld geahndet.

8. Alle übrigen Trailer, Gespanne oder PKW sind auf der im hinteren Teil der Anlage separat ausgewiesenen Fläche (siehe Anlage 2) ordentlich abzustellen. Dies gilt für alle Nutzer der Anlage. Das Befahren der Grünflächen ist nur kurzzeitig zum Transport benötigter Gegenstände oder zur Be- und Entladung von Booten gestattet.

9. Die auf dem Gelände befindlichen Anlagen, vor allem die Slip-Anlage, der Steg für die Fahrgastschifffahrt oder die Anlegestelle für Boote (erst nach erfolgter Abnahme durch die Bezirksregierung Detmold) sind nur auf eigene Gefahr zu nutzen.

   Eine ordnungsgemäße Nutzung kann nur gewährt werden, wenn die Anlagen geöffnet und frei gegeben wurden. Nutzer haben sich hierüber im Vorfeld zu informieren.

10. Die Anlage ist sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadensersatz. Der Schadensersatz oder das Reinigungsentgelt ist im Einzelfall vom Betreiber festzulegen.

11. Den Anweisungen der vom Förderverein Naherholungsgebiet „Schiffsanleger Heisterholz" eingesetzten Aufsichtspersonen (Platzwart) ist unbedingt Folge zu leisten.

    Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung werden diese Personen von der weiteren Nutzung der Anlage ausgeschlossen.

12. Widerrechtliche parkenden Autos werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die Kosten hierfür sind vom Halter bzw. Fahrer des Autos zu tragen.

§ 4 – Verhalten im Naherholungsgebiet Schiffsanleger Petershagen

1. Die Nutzer der Anlage sind gehalten, auf Sicherheit, Ordnung, Hygiene und Sauberkeit zu achten. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie den vorgenannten Punkten entgegensteht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landschaftsschutzes.

2. Offenes Feuer und Grillen sind auf den Stell- und Erholungsflächen nicht gestattet.

3. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist verboten.

4. Fahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Ein Heranfahren bis an den Uferbereich sowie jegliches Befahren der Grünflächen ist nur in den beschriebenen Ausnahmefällen gestattet. Sie sind dem Platzwart vorher anzuzeigen.

5. Ruhestörender Lärm ist untersagt. Der Betrieb von Musikanlagen ist nur gestattet, wenn andere Nutzer nicht belästigt werden oder bei gemeinsamen Veranstaltungen geplant sind.

6. Hunde sind an der Leine zu führen und so zu beaufsichtigen, dass andere Nutzer nicht belästigt werden oder gar zu Schaden kommen.

§ 5 – Haftung und Sicherheit

Der Aufenthalt und die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren.

Eine Aufsicht im Sinne einer Badeaufsicht findet nicht statt.

Der Betreiber der Anlage haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und Trailer. Die Bestimmungen der Verkehrssicherung bleiben unberührt.

§ 6 – Sonstiges

Die Benutzungsordnung tritt mit dem 01. April 2019 in Kraft und ist für alle Nutzer mit Betreten der Anlage bindend.

Bei Zuwiderhandlungen können Platzverweise auf Zeit oder dauerhaft sowie in schweren Fällen Vereinsausschlüsse die Folge sein.

Gerichtsstand bei Streitigkeiten, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben könnten, ist Minden.

Petershagen, den 04. April 2019

Förderverein Schiffsanleger Petershagen e. V.

1. Vorsitzende
Ulrich Lange

Stellvertreter
Andreas Biere Balke

Stadt Petershagen

Bürgermeister
Dieter Blume

Anlage 1 Verordnung Landschaftsschutzgebiet „Heisterholz und Umgebung"

Anlage 2 Übersichtsplan Aufteilung des Naherholungsgebietes Schiffsanleger Petershagen

Anlage 3 Gebührenordnung

Verordnung

zum Schutz von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und Wesergebirge im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden vom 26. März 1971 [1)]

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970, S. 22), und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970, S. 22), wird verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die in den Anlagen zu dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden werden als das Landschaftsschutzgebiet Wiehengebirge und Wesergebirge dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Die Grenzen dieses Landschaftsschutzgebietes werden beschrieben
für den Kreis Lübbecke in der Anlage I,
für den Kreis Herford in Anlage II und
für den Kreis Minden in der Anlage III
zu dieser Verordnung. Die Anlagen I, II und III sind Teile der Verordnung.

Die in den Anlagen I, II und III beschriebenen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes bleiben bei einer Änderung der angeführten Flurstücksgrenzen unverändert bestehen.

(2) Die Grenzen des geschützen Gebietes sind in eine Karte im Maßstab 1 : 25.000 und in eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 grün eingetragen (Landschaftsschutzkarte).

(3) Die Verordnung und die Karte liegen
1. bei dem Regierungspräsidenten - höhere Naturschutzbehörde - in Detmold,
2. bei den Kreisen - untere Naturschutzbehörde - in Lübbecke, Herford und Minden (jeweils soweit das Gebiet dieser Kreise betroffen wird)

zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

(4) Bei Abweichungen zwischen der Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes nach Abs. 1 und nach Abs. 2 hat die Beschreibung nach Abs. 1 den Vorrang.

[1)] Abl. Reg. Dt. 1971, S. 105; unter Berücksichtigung der Berichtigung (Abl. Reg. Dt. 1971, S. 162) und der Ergänzung (Abl. Reg. Dt. 1972, S. 343).
Mit den Fundstellen der Ordnungsbehördl. Verordnungen zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutz v. Landschaftsteilen im Wiehengebirge und Wesergebirge im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden (siehe Anlage).

§ 2
Inhalt des Schutzes

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind, soweit nicht § 4 etwas anderes bestimmt, unzulässig

1. das Erichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
3. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
4. der Bau oder die Änderung von Draht- oder Rohrleitungen und das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedigungen in der freien Landschaft;
5. die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen mit Ausnahme der Ödländereien;
6. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen in der freien Landschaft; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
7. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, die Gewinnung von Bodenbestandteilen, ferner die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen;
8. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
9. das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des Land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
10. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich
    a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
    b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
    c) sich auf den Verkehr beziehen oder
    d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann auch andere Änderungen im Landschaftsschutzgebiet, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder solche Wirkungen erwarten lassen, verbieten.

§ 3
Zulassung von Ausnahmen

(1) Eine Ausnahme von dem Verbot des § 2 ist zuzulassen, wenn die beabsichtigte Maßnahme die in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen weder hervorruft noch erwarten läßt. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen:

1. für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dienen einschließlich der Land- oder Forstarbeiter- oder Altenteilerstellen oder für eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst schonen;

2. für das Errichten oder Ändern von Freileitungen für die unter Nummer 1 bezeichneten Anlagen, sofern sie das Landschaftsbild möglichst schonen;
3. für die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen oder die gänzliche oder teilweise Beseitigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze, wenn dies für die Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;
4. für die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen für unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Zwecken dienende Maßnahmen; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;
5. für eine nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks gegebene Nutzung, wenn der Antragsteller bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits nach außen erkennbare Vorbereitungen getroffen hatte und er auf die Zulässigkeit der Nutzung vertrauen durfte.

(2) Eine Ausnahme von § 2 kann in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn dies mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist. Für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen und die Gewinnung von Bodenbestandteilen kann unter der Voraussetzung des Satzes 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß die dadurch verursachten, in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen wieder beseitigt werden. Die Ausnahme wird für eine bestimmte, angemessene Frist zugelassen. Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Gestaltung der Landschaft während des Betriebes und nach dessen Einstellung vorzulegen.

(3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innberhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen. Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

(4) Über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme entscheidet der Kreis als untere Naturschutzbehörde, in dessen Gebiet der betroffene Landschaftsteil liegt. Die untere Naturschutzbehörde hat vor Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(5) Beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde, den Antrag für ein Vorhaben abzulehnen, das unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dient, oder will sie einem solchen Antrag unter Einschränkungen stattgeben, tritt sie ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise.

§ 4
Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von der Regelung des § 2 bleiben
1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen nach herkömmlichen oder neuzeitlichen Gesichtspunkten einschließlich der Maßnahmen zur Bodenverbesserung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und der Beseitigung oder Beschädigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird;

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
4. die Führung von unterirdischen Draht- oder Rohrleitungen für die in den Nummern 1 und 3 genannten Tätigkeiten;
5. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
6. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen;
7. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh.

§ 5
Beseitigung von Verunstaltungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die in Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung, zu den Anordnungen nach § 2 Abs. 2 oder zu den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen stehen, kann die untere Naturschutzbehörde die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6
Strafvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 oder den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldstraße bis zu 500,00 DM oder mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft. Daneben kann nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 7
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Detmold in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1990*.

§ 8
Außer Kraft tretende Vorschriften

Augehoben wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wiehengebirge und Wesergebirge (Schutz von Landschaftsteilen in den Kreisen Lübbecke, Herford und Minden) vom 13. September 1965 (Abl. Reg. Dt. S. 452).

Detmold, den 26. März 1971

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde
Graumann

---

* Gem. § 73 Abs. I Landschaftsgesetz (LG) vom 15.08.1994 bleiben Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und Landschaftsschutzgebieten bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung in Kraft.

Anlage zur Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und Wesergebirge im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden

Fundstellen der Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und Wesergebirge im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden vom 26. März 1971

Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und Wesergebirge im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden: Abl. Reg. Dt. 1980, S. 241

1. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und Wesergebirge im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden: Abl. Reg. Dt. 1983, S. 208 und 252

2. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und Wesergebirge im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden: Abl. Reg. Dt. 1990, S. 212

3. Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und Wesergebirge im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden: Abl. Reg. Dt. 1996, S. 91

Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und Wesergebirge im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden: Abl. Reg. Dt. 1998, S. 193

Ordnungsbehördl. Verordnung zur tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden: Abl. Reg. Dt. 1999, S. 17

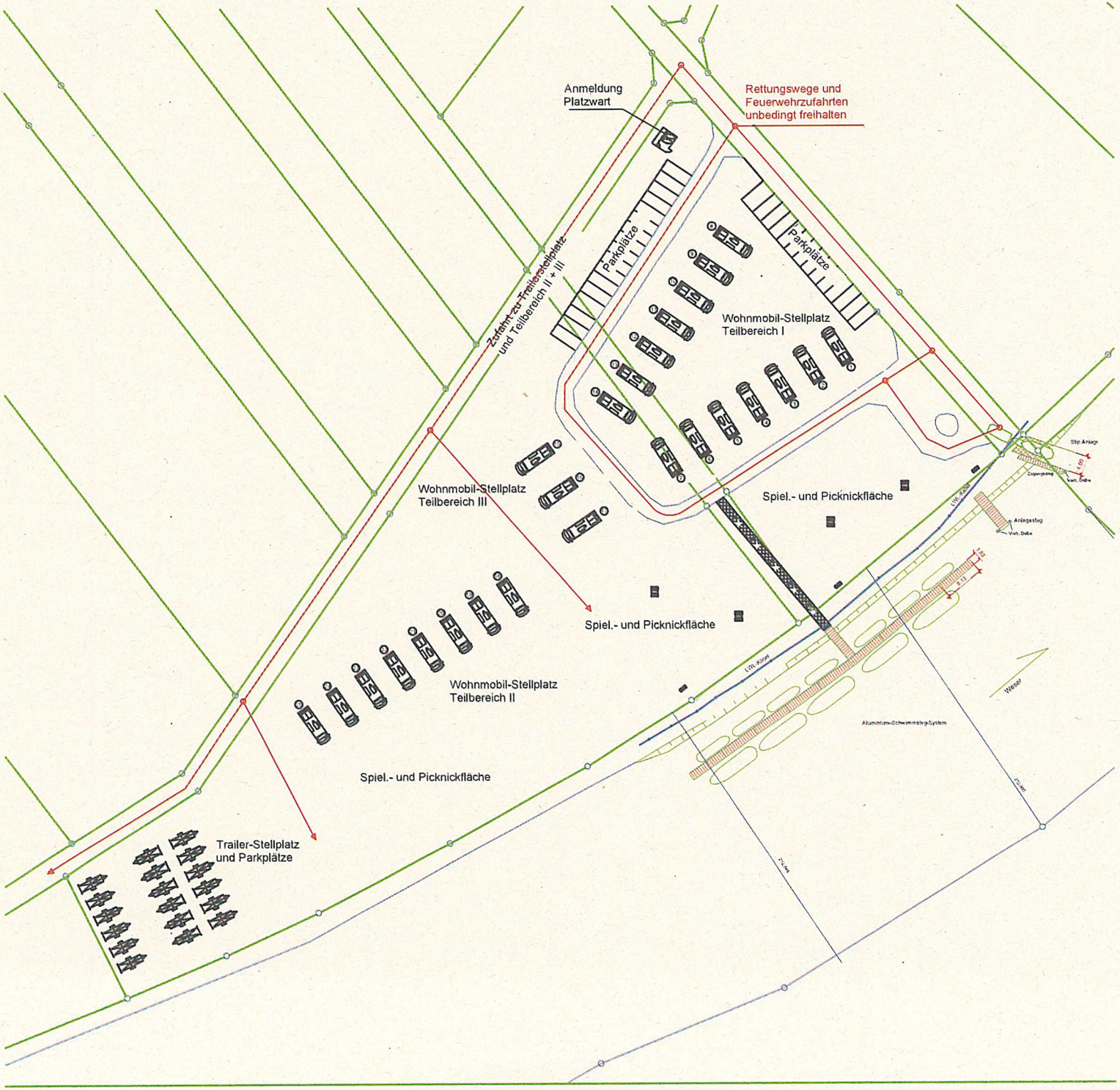
Anmeldung
Platzwart
Rettungswege und
Feuerwehrzufahrten
unbedingt freihalten
Zufahrt zu Freiersstellplatz
und Teilbereich II + III
Parkplätze
Parkplätze
Wohnmobil-Stellplatz
Teilbereich I
Wohnmobil-Stellplatz
Teilbereich III
Spiel.- und Picknickfläche
Spiel.- und Picknickfläche
Wohnmobil-Stellplatz
Teilbereich II
Spiel.- und Picknickfläche
Trailer-Stellplatz
und Parkplätze
Weser

Förderverein: Naherholungsgebiet Schiffsanleger Petershagen e.V.

Schiffsanleger-Petershagen e.V.

Preisliste Saison 2021 (vom 01.04.-31.10.2021)

Stellplatz für Wohnmobile

Saisonkarte für Mitglieder:	400 €
Standgebühr für Mitglieder/Tag:	10 €
Standgebühr für Nichtmitglieder/Tag:	15 €

Slipgebühren

Saisonkarte für Mitglieder:	100 €
Einfachslipen für Mitglieder:	10 €
10er Slipkarte für Mitglieder:	80 €
Einfachslipen für Nichtmitglieder:	15 €
10er Slipkarte für Nichtmitglieder:	100 €

Bootsliegeplatz an der Steganlage

Saisonkarte für Mitglieder: pro angefangene Meter Bootslänge 80 €

Tagesliegeplatz für Mitglieder pro angefangene Meter Bootslänge 1,50 €

Tagesliegeplatz für Nichtmitglieder: pro angefangene Meter Bootslänge 2,00 €

Parken

Tageskarte über 1 Stunde: 2,50 €/ unter 1 Stunde und Hundespaziergänger frei

Die Gebührenordnung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ab Saisonbeginn in Kraft!

Saisonkartenbesitzer für WoMO-Platz oder Slippe müssen bis zum letzten Septembertag des Jahres gekündigt haben wenn dieser nicht mehr benötigt oder gewollt wird. Die Standgebühren werden sonst zu Beginn eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen!